

Das Gericht erster Instanz, das die französischen Rechtsvorschriften nicht auszulegen, sondern nur gegebenenfalls anzuwenden habe, habe offensichtlich fehlerhaft die Auffassung vertreten, dass das Vorbringen des Parlaments, es habe mit den Taxibetreibern einen Vertrag schließen können, ohne sie dazu zu veranlassen, gegen die französischen Rechtsvorschriften zu verstoßen, „glaubhaft“ sei. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass das Parlaments nichts unternommen habe, um sich bei den französischen Behörden zu erkundigen, und vielmehr vorgegeben habe, dass diese sich an das Parlament hätten wenden müssen und dass die Taxibetreiber bei der Erfüllung des Vertrages die Rechtsvorschriften hätten beachten müssen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Ausschreibung eine gesetzwidrige Wirkung habe.

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften (unzureichende Begründung).
- Fehlerhafte Würdigung des Klagegrundes der Diskriminierung.
- Dem Inhalt der Klagebeantwortung zufolge, habe die A.I.C.S. zu Recht beantragt, festzustellen, dass gegen die Voraussetzung in der Bekanntmachung bezüglich der dreijährigen Tätigkeit verstoßen worden sei, so dass der hierzu von der A.I.C.S. vorgebrachte Klagegrund hätte durchgreifen müssen.
- Da nachgewiesen sei, dass das Parlament zu Gunsten der Taxibetreiber und zu Lasten der A.I.C.S., die die Vermietung von Luxuswagen betreibt, was sie in die Lage versetze, ein Angebot abzugeben, eine unzulässige Arbeitsregelung aufgestellt habe, seien die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung des Organs und für die Entschädigung des Einzelnen, der einen Schaden erleidet, erfüllt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tarkastuslautakunta vom 31. Mai 2000 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Päivikki Maaheimo

(Rechtssache C-333/00)

(2000/C 335/56)

Der Tarkastuslautakunta ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 31. Mai 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. September 2000, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Päivikki Maaheimo um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Fällt die Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung gemäß dem Lasten kotihoidon ja yksityisen hoidon tuesta annettu laki (1128/1996) als Familienleistung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71⁽¹⁾ des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 vom 30. Oktober 1989 in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts?

- a) Wenn dies bejaht wird: Verpflichtet Artikel 73 in Verbindung mit Artikel 75 der Verordnung Nr. 1408/71 unter Berücksichtigung des Artikels 10a dieser Verordnung und der Tatsache, dass das Lasten kotihoidon ja yksityisen hoidon tuesta annettu laki nicht im Anhang II a der Verordnung genannt sind, zur Zahlung der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung für das Kind eines vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmers auch in dem Falle, in dem die nach den nationalen Rechtsvorschriften bestehende Voraussetzung des tatsächlichen Wohnsitzes für den Bezug der Leistung nicht erfüllt ist, so dass die im Gesetz vorgesehene Wahl zwischen einem von der Gemeinde eingerichteten Kindertagesstättenplatz und der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung nicht getroffen werden konnte oder tatsächlich nicht getroffen wurde.
- b) Wenn die Beihilfe nicht unter das Gemeinschaftsrecht fällt: Verpflichtet das Gemeinschaftsrecht auf einer anderen Grundlage zur Überweisung der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung in einen anderen Mitgliedstaat in dem in Abschnitt a beschriebenen Fall?

⁽¹⁾ Vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 26. Januar 2000 in dem Rechtsstreit Republik Österreich gegen Martin Huber

(Rechtssache C-336/00)

(2000/C 335/57)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 26. Januar 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. September 2000, in dem Rechtsstreit Republik Österreich gegen Martin Huber, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wurde die Verordnung 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. Nr. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) wirksam erlassen?
2. Umfasst eine Entscheidung über die Genehmigung eines Programmes nach Artikel 7 der Verordnung 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren auch den Inhalt der von den Mitgliedsstaaten zur Genehmigung vorgelegten Programme?

3. Sind als Adressaten dieser Entscheidung auch die Landwirte anzusehen, die um eine Beihilfe nach diesem Programm ansuchen und ist die dabei gewählte Form der Kundmachung, insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten die Landwirte angemessen zu unterrichten ausreichend, um die Verbindlichkeit der Entscheidung für diese und die Unwirksamkeit entgegenstehender Förderungsverträge zu bewirken?
4. Kann hier ein Landwirt unabhängig vom Inhalt des durch die Kommission genehmigten Programms im Sinne der Verordnung 2078/92 auf die Erklärungen der Verwaltungsorgane der Mitgliedsstaaten in dem Sinne vertrauen, dass dies einer Rückforderung entgegensteht?
5. Steht es im Rahmen der Verordnung 2078/92 den Mitgliedsstaaten frei, ob sie die Programme im Sinne dieser Verordnung durch privatwirtschaftliche (Verträge) Maßnahmen oder durch hoheitliche Handlungsformen durchführen?
6. Ist zur Beurteilung von Einschränkungen der Rückforderungsmöglichkeiten aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit auf ihre Übereinstimmung mit den Interessen des Gemeinschaftsrechts nur auf die jeweilige Handlungsform abzustellen oder auch auf die in anderen Handlungsformen bestehenden, die Gemeinschaftsinteressen besonders begünstigenden Rückforderungsmöglichkeiten?

Rechtsmittel der Volkswagen AG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 14. September 2000

(Rechtssache C-338/00 P)

(2000/C 335/58)

Die Volkswagen AG hat am 14. September 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel eingelegt gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwältin Prof. Dr. Rainer Bechtold, Kanzlei der Rechtsanwälte Gleiss Lutz Hootz Hirsch, Stuttgart. Zustellungsbevollmächtigte in Luxemburg sind Rechtsanwälte De Bandt, Van Hecke, Lagae & Loesch, 4 Rue Carlo Hemmer, 1011 Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

1. das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 6. Juli 2000 (Rechtssache T-62/98)⁽¹⁾ aufzuheben und die Entscheidung der Kommission vom 28.1.1998 (Sache IV/35.733 — VW) für nichtig zu erklären,

2. die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin für die Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstöße gegen Art. 81 Abs. 1 EG (früher Artikel 85 Abs. 1 EG)
 - Zu Unrecht sieht das Gericht die Beschränkung des Bonus für außerhalb des Vertragsgebietes getätigte Verkäufe auf höchstens 15 % der insgesamt getätigten Verkäufe als mit Artikel 81 Abs. 1 EG unvereinbar an. Ein Händler, der ein Fahrzeug in ein Gebiet verkauft, das nicht zu seinem Vertragsgebiet gehört, hat im allgemeinen sowohl für den Verkauf als solchen als auch für die Betreuung nach dem Verkauf wesentlich weniger Aufwendungen als bei einem Verkauf in seinem Vertragsgebiet. Dem Bonusnachteil steht also ein entsprechender betriebswirtschaftlicher Vorteil gegenüber, und die Bonusregelung hatte also keinen wettbewerbsbeschränkenden „Zweck“ und keine wettbewerbsbeschränkende „Wirkung“. Entgegen der Auffassung des Gerichts war die 15 %-Regelung jedenfalls durch die Verordnung 123/85 nach Art. 81 Abs. 3 EG freigestellt. Sie entspricht der besonderen Verantwortung des Händlers für sein Vertragsgebiet.
 - Die vom Gericht zugrunde gelegte „restriktive Belieferung“ des italienischen Markts unterliegt als einseitige Maßnahme nicht dem Kartellverbot des Art. 81 Abs. 1 EG. Die vom Gericht festgestellten Restriktionen waren in keinem Fall von dem Willen der Händler mitgetragen und hatten, wenn es sie so gegeben hat, einseitigen Charakter.
- Verstöße gegen die Verordnung Nr. 17:
 - Die Berücksichtigung der 15 %-Regelung beim Bonus für die Bemessung der Geldbuße verstößt gegen Art. 15 Abs. 5 lit. a der Verordnung Nr. 17: Für spätere Änderungen angemeldeter Vereinbarungen hatte zur Zeit der Geltung der Verordnung Nr. 27 in der Fassung von 1985 infolge des „Ergänzenden Vermerk(s)“, VI., 1. Absatz eine formlose Mitteilung an die Kommission die rechtliche Qualität einer Anmeldung.
 - Die Feststellungen des Gerichts über die vorsätzliche Begehung der Zuwiderhandlungen genügen nicht den Anforderungen des Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17: Diese Vorschrift setzt voraus, dass genau festgestellt wird, welche Personen in welcher Funktion gehandelt haben, weshalb dieses Handeln der Rechtsmittelführerin zuzurechnen ist, und dass der Rechtsmittelführerin insoweit auch die Verschuldensmerkmale zuzurechnen sind. Auch bei juristischen Personen muss für das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens richtigerweise auf die jeweils handelnden natürlichen Personen abgestellt werden. Selbst wenn man den Grundsatz vertreten wollte,